

B e g r ü n d u n g
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
der Stadt Bad Schwartau
(Friekuhlskoppel -Am Mühlenteich-)

I.

Nach dem mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9. August 1966 - IX 31a-313/04-03.02 (15) - genehmigten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 - Friekuhlskoppel -Am Mühlenteich- ist das Flurstück 270/8 der Flur 4 der Gemarkung Rensefeld als öffentliche Grün- und Parkanlage ausgewiesen.

II.

Gründe für die Änderung:

Nach Durchführung der Kanalisation in der Kleinmühlenstraße ergibt sich die Möglichkeit, weitere, an der Kleinmühlenstraße gelegenen Flächen, in die Bebauung einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der geplanten Grünflächen ist eine solche Ausweisung mit der städtebaulichen Entwicklung in Einklang zu bringen.

Der Flächennutzungsplan wird bei seiner nächsten Änderung der neuen Planung angepaßt.

III.

Umfang der Änderung:

Die Planzeichnung des unter I. näher bezeichneten Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

Das Flurstück 561/4, bisher 270/8, der Gemarkung Rensefeld wird im Anschluß an das Flurstück 575, bisher 270/1, der Gemarkung Rensefeld in einer Breite von ca. 25 m und in der Tiefe mit etwa 75 m als reines Wohngebiet/WR ausgewiesen. Die genaue Abgrenzung des Gebietes und die zulässige Nutzung sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

IV.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) werden Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die unter III. festgelegte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Daß die Änderung unerheblich ist, kommt in der Zustimmung der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigten der betroffenen und der benachbarten Grundstücke und der an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck. Die an dem Verfahren zu beteiligenden Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich der Stadt Bad Schwartau gegenüber mit der Änderung einverstanden erklärt.

Bad Schwartau, den 16. Aug. 1972
622.2 -15 (1. Änderung)
Bo/P.

Stadt Bad Schwartau
-Der Magistrat-



J. Brantke
Bürgermeister